



Förderverein "School for Ghana e.V."

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.03.2013

1. Fassung vom 04.03.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein School for Ghana". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Syke, Niedersachsen, Deutschland.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der "Da Vinci International Model School Accra" in Ghana, Afrika.

Der Verein fördert unterrichtliche, außerunterrichtliche Aktivitäten und schulische Einrichtungen, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.

Der Verein fördert außerdem (über Patenschaften) finanziell auch diejenigen Schulkinder, deren Eltern nicht in der Lage sind die notwendigen Mittel für den Besuch der Schule aufzubringen.



Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Patengelder sowie durch Veranstaltungen und Aktionen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt:
 - Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss jedes Kalenderjahres zulässig;
- b. durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
- c. durch Streichung:
 - Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
- d. durch Ausschluss:
 - Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.



Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits geleistete Zuwendungen an den Verein sind nicht erstattungsfähig (Beiträge oder anteilige Beiträge, Patengelder, Spenden).

(3) Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Mindesthöhe der Beiträge und die Fälligkeiten legt die Mitgliederversammlung fest. Darüber hinaus können freiwillig höhere Beiträge geleistet werden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge vorübergehend erlassen. Der entsprechende Zeitraum wird vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die mindestens einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.

Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Email, Fax oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Zustellung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannte Kontaktadresse.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Beschlüsse zur Satzungs- oder Zweckänderung des Vereins siehe §9, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins siehe §10.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.

Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:



- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes
- d) die Wahl von mindestens einem Kassenprüfer
- e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beisitzer
- f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages.
- g) die Beratung und Beschlüsse über die geplante Verwendung der Mittel
- h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
- i) die Änderung der Satzung
- j) die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll soll an die Mitglieder verteilt werden.

.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzende/r
- b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. Schatzmeister/in (Kassier)
- d. Schriftführer (optional)
- e. Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.



§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens einem Vereinsmitglied geprüft, das hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist.

Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.

Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens werden von der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.



§ 11 Inkrafttreten

8. Manuela Wiese

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:
Syke, den 04.03.2013:
1. Ralf Stege
2. Dr. Stefan Hardt
3. Christine Hardt
4. Arne Olchers
5. Nicole Stege
6. Susanne Vogelsang
7. Ernst Vogelsang